

siert einen erhöhten Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit, weil diese eine intensivere und wirksamere Durchsetzung der erstrebten Zielsetzung ermöglichen.

7. Wird mit Handlungen gemäß § 89 Abs. 1 ein Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung geführt, begründet dies erhöhte strafrechtliche Verantwortlich-

keit. Tateinheitlich sind die Normen des 3. Kapitels, 1. Abschnitt, Besonderer Teil anzuwenden, wenn ein tatbestandsmäßiger Erfolg eingetreten ist.

Wird im Zusammenhang mit Tathandlungen nach § 85 von in verantwortlichen Funktionen Tätigen Kriegshetze oder -propaganda betrogen, liegt Tateinheit zwischen § 85 und § 89 vor.

§90

Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik

Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

1. § 90 entspricht den Völkerrechtsgrundsätzen der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12. 1966 (GBl. II 1974 Nr. 6 S. 58 ff.). Damit wird auch dem verfassungsrechtlichen Anliegen aus Art. 33 Rechnung getragen, jedem Bürger der DDR bei Aufenthalt außerhalb seines Staates umfassenden Rechtsschutz durch die Organe der DDR zu gewähren. § 90 ist darauf gerichtet, Bürger der DDR vor schwerwiegenden Verletzungen ihrer Rechte durch völkerrechtswidrige Verfolgungen wirksam zu schützen.

§ 90 wendet sich gegen solche völkerrechtswidrigen Handlungen, die als Einzelhandlung kriminelles Unrecht gegenüber Bürgern der DDR sind. Die Anmaßung, Bürger der souveränen DDR wegen Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und in völliger Übereinstimmung mit den elementaren Prinzipien des Völkerrechts und der Verfassung sowie den Gesetzen und Rechtsnormen

ihres Staates vornehmen, der BRD-Gerichtsbarkeit, vor allem der Strafjustiz, zu unterstellen, ignoriert und diskriminiert die Souveränität, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung, die Gesetzgebungshoheit und die Staatsbürgerschaft der DDR. Es ist ein offener und direkter Eingriff in die inneren Angelegenheiten der DDR.

Diese Anmaßung verstößt gegen unveräußerliche Menschenrechte, wie sie in der o. g. Konvention über zivile und politische Rechte zum Ausdruck gebracht worden sind.

2. Nach § 90 begründen Handlungen strafrechtliche Verantwortlichkeit, die eine Verfolgung von DDR-Bürgern z. B. wegen

- ihrer aktiven Teilnahme am Aufbau der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung,
- ihrer Zugehörigkeit zu demokratischen Parteien und Organisationen in der DDR

darstellen.